

## FÖRDERRICHTLINIE FÜR SEMINARE, BILDUNGSVERANSTALTUNGEN SOWIE AUS- UND WEITERBILDUNGEN

Um der gesetzlichen Verpflichtung zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit [Maßnahmen nach SGB VIII §11 Abs. 3] und die der Jugendverbandsarbeit [nach SGB VIII §12] durch Jugendorganisationen [freie Träger] nach zu kommen, gewährt die Landeshauptstadt Wiesbaden maßnahmegebundene Zuschüsse im Rahmen der alltäglichen Arbeit von Jugendorganisationen. Gefördert im Sinne dieser Richtlinien werden auch Maßnahmen von Jugendorganisationen, die nicht im Sinne des SGB VIII anerkannte freie Träger der Jugendhilfe sind.

Ziel der maßnahmegebundenen Förderung ist u.a. die Sicherstellung von vielfältigen Angeboten verschiedener Jugendorganisationen [nach §12 SGB VIII „Jugendverbandsarbeit“] der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendverbandsarbeit.

### PRÄAMBEL

Demzufolge sind ausschließlich Jugendorganisationen förderfähig, die folgenden Kriterien erfüllen:

Gefördert werden können alle Wiesbadener Jugendorganisationen, in denen Kinder und/oder Jugendliche [bis 27 Jahre] regelmäßig ehrenamtlich in verschiedenen Formen, wie z.B. Gruppenstunden, Fahrten und Lager, Bildungsveranstaltungen, Bildungsangebote und Projektarbeit [im Sinne des SGB VIII §11 Punkt 3], freiwillig, selbstbestimmt und selbstorganisiert Angebote für Kinder und Jugendliche entwickeln, gestalten und durchführen.

Weitere verbindliche Regelungen:

- Die Kosten für die Kinderbetreuung der Kinder von Jugendleiter\*innen sind zu 50% erstattungsfähig.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt immer an die Jugendorganisation, die die Maßnahme trägt bzw. den Antrag stellt.
- Die Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer städtischen Beihilfe besteht nicht.
- Pro Maßnahme kann nur ein Antrag von einer Jugendorganisation gestellt werden.
- Eine Doppelförderung aus dem städtischen Haushalt ist ausgeschlossen.
- Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht bezuschusst werden.
- Es werden keine Zuschüsse an Personen gewährt, die außerhalb Wiesbaden wohnen bzw. gemeldet sind.
- Über Ausnahmen zu dieser Richtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

## 1. ALLGEMEINES:

1.1 Die städtische Beihilfe beträgt bis zu 50% der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch darf der Höchstzuschuss der öffentlichen Mittel 75 % der im Rahmen des Seminars o.ä. anfallenden Kosten nicht übersteigen. Alle weiteren öffentlichen Zuschussmittel sind bei der Beantragung mitzuteilen.

## 2. GEFÖRDERT WERDEN:

2.1 Tagesveranstaltungen mit mindestens sechs Arbeitsstunden [gerechnet in Schulstunden] werden mit bis zu 15€ je Tag und teilnehmender Person bezuschusst.

2.2 Seminare, Workshops und Schulungen ab zwei Tagen mit mindestens sechs Arbeitsstunden pro Tag [gerechnet in Schulstunden], werden bis zu 15€ je Tag und teilnehmender Person bezuschusst [An- und Abreisetage werden als volle Tage gerechnet].

2.3 Seminare, Workshops und Schulungen, organisiert als Veranstaltungsreihen mit mindestens drei Nachmittagen oder Abenden mit gleichem Personenkreis und mindestens sieben teilnehmenden Personen, werden mit bis zu 40€ je Nachmittag oder Abend bezuschusst.

2.4 Bildungsfahrten [Seminare, Workshops, Schulungen ab zwei Tagen inkl. Übernachtung außerhalb von Wiesbaden] werden mit bis zu 30€ je Tag und teilnehmender Person bezuschusst.

2.5 Die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen für und zu Jugendleiter\*innen nach hessischem Standard [Juleica] werden bis zu 30€ je Tag und teilnehmender Person bezuschusst.

## 3. VERFAHREN:

3.1 Die Jugendorganisationen, die einem Landesverband angehören, reichen zunächst bei diesem einen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe ein. Der Bescheid des Landesverbandes ist dem Antrag beizufügen. Stellt der Landesverband keine Mittel zur Verfügung, versichert die antragstellende Jugendorganisation dies bei Beantragung rechtsverbindlich.

3.2 Dem Antrag sind eine Kostenabrechnung inklusive Originalbelege oder beglaubigte Kopien, eine Teilnehmer\*innenliste und ein vollständiges Programm beizulegen.

## 4. NICHT GEFÖRDERT WERDEN:

4.1 Honorare oder ähnliche Zahlungen an hauptamtliche Kräfte des Veranstalters.

4.2 Aus- & Weiterbildungen von Hauptamtlichen.

4.3 Anträge, die eine städtische Beihilfe von 1.500€ übersteigen, werden nicht bezuschusst.

Die Frist zur Antragstellung für Anträge für Seminare, Bildungsveranstaltungen sowie Aus- und Weiterbildungen beträgt 2 Kalendermonate [Datum des letzten Tages der Maßnahme]. Diese Frist ist zwingend einzuhalten. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht bezuschusst werden.